



**SATZUNG
(Neufassung)**

für die

**INTERNATIONALE GESELLSCHAFT für MILITÄRETHIK
INTERNATIONAL SOCIETY for MILITARY ETHICS
SOCIÉTÉ INTERNATIONALE d'ETHIQUE MILITAIRE**

**Eingetragener Verein nach französischem Recht
(Association Loi 1901, France)**

**Verabschiedet durch die Ordentliche Mitgliederversammlung
auf deren 7. Sitzung am 1. Juni 2017 in Brüssel
an der Königlichen Militäarakademie des Königreich Belgien**

Euro-ISME Satzung (Neufassung)

KAPITEL I

Bezeichnung – Gültigkeitsdauer – Sitz – Sprachen – Geschäftsordnung

Artikel 1

Die Gesellschaft ist unter dem Namen «Société Internationale d’Ethique Militaire en Europe (Euro-ISME)» im französischen Vereinsregister eingetragen, die englische Bezeichnung lautet «International Society for Military Ethics in Europe (Euro-ISME)», die deutsche Bezeichnung ist "Internationale Gesellschaft für Militäretik in Europa (Euro-ISME)».

Artikel 2

2.1. Die Gesellschaft wurde am Centre de Recherche des Ecoles de Saint-Cyr – Coëtquidan, Pôle Ethique et Déontologie, Camp de Coëtquidan, F-56380, GUER, Frankreich, gegründet und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

2.2. Die Gesellschaft ist eine Vereinigung nach französischem Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 in Verbindung mit der entsprechenden Richtlinie vom 16. August 1901. Der Vorstand kann den Status der Gesellschaft auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung in den einer „europäischen Vereinigung“ umwandeln, sobald ein Vereinsrecht auf europäischer Ebene existieren bzw. geschaffen wird.

2.3. Der Vereinssitz wird unter folgender Adresse eingerichtet: 2, Rue Poisson at 44100 Nantes, France. Der Vereinssitz kann durch Beschluss des Vorstands auch an einen anderen Ort verlagert werden. Dazu ist die nachträgliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

2.4. Der Verein ist eine politisch unabhängige, nicht auf Gewinnstreben ausgerichtete Nichtregierungs-Organisation. Er folgt den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen (UNC) sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UDHR) und dem Internationalen Humanitären Völkerrecht (IHL).

2.5. Die Arbeitssprachen des Vereins sind Englisch, Französisch und Deutsch. Jedes Mitglied kann sich auch in einer anderen Sprache schriftlich oder mündlich äußern, sofern eine Übersetzung in eine der Arbeitssprachen verfügbar ist.

2.6. Die « Geschäftsordnung » regelt diejenigen Sachverhalte, die nicht schon durch diese Satzung abgedeckt sind, vor allem die Verwaltungsangelegenheiten des Vereins. Sie wird vom **geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und erfordert lediglich die Zustimmung durch den Vorstand.**

KAPITEL II

Vereinsziele - Mittel - Leitungsorgane

Artikel 3

Die **Vereinsziele** sind :

- die Schaffung eines **europäischen Forums für die Diskussion und den Austausch von Vorstellungen** zur beruflichen Verantwortung der Soldaten und zur Militäretik;
- die **Förderung systematischer und vertiefter Analysen** in den Bereichen der Militäretik und des Kriegsvölkerrechts unter Beachtung der Menschenrechte;
- die **Initiierung von Forschungsarbeiten** im Bereich der Traditionsbildung sowie der Normen zur Regelung und Eingrenzung des Verhaltens von Streitkräfteangehörigen, in Europa und weltweit;
- die Verstärkung der **Qualität der Ethik-Ausbildung** in den europäischen Streitkräften und in den Streitkräften der Partnerstaaten, welche dabei unterstützt werden wollen;
- die **Unterstützung von Bildungseinrichtungen** und militärischen Führungsstäben bei der Analyse und der Durchführung von Feldstudien zum Verhalten im Einsatz und dessen Auswirkungen auf die Militäretik;
- die Förderung der **Angleichung der ethischen Grundsätze und Verhaltensnormen** im Rahmen der Schaffung einer **gemeinsamen Verantwortungskultur** in Europa;
- die **Verbreitung der Erkenntnisse über diese Kultur in andere Kontinente**, mittels eines **weltweiten Netzwerks** von Internationalen Gesellschaften für Militäretik.

Artikel 4

Zu diesem Zweck plant und realisiert der Verein im Wesentlichen **folgende Aktivitäten** :

- + Forschung und wissenschaftliche Analyse, vergleichende Studien auf dem Gebiet der Militäretik
- + Diskussionsforen wie internationale Konferenzen, Kolloquien, Seminare, Begegnungen, etc.
- + Beratung von zivilen und militärischen Ausbildungszentren bzw. Institutionen hinsichtlich Curricula
- + Veröffentlichung von Essays, Diskussionspapieren und Ausbildungsprogrammen.

Diese **unvollständige Aufzählung** zeigt lediglich beispielhaft einige Vereinsaktivitäten auf und schließt in keiner Weise anders geartete Tätigkeiten aus.

Artikel 5

Das **Vereinsvermögen** wird gebildet durch :

- + die **Jahresbeiträge** der Mitglieder;
- + **Unterstützungsleistungen** die im Rahmen der geltenden Vorschriften gewährt werden;
- + **Spenden** oder **Nachlässe**, die der Gesellschaft übertragen werden;
- + **sonstige Einnahmen**, die in der Verfolgung der Vereinsziele erwirtschaftet werden.

Artikel 6

Die **leitenden Vereinsorgane** sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.

- + die **Mitgliederversammlung** ist zugleich Wahlgremium und Diskussionsforum der Gesellschaft;
- + der **erweiterte Vorstand** ist deren zentrales Führungsorgan;
- + der **geschäftsführende Vorstand** ist das Verwaltungsorgan, welches das Management des Vereins unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorgenannten Gremien sicherstellt.

KAPITEL III Mitglieder - Rechte - Pflichten

Artikel 7

7.1. Ordentliche Mitglieder werden auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kompetenzen im Hinblick auf die Vereinsziele aufgenommen. Jede Person, welche in den Bereichen der Ethik, der Morallehre oder der Religionswissenschaften, in zivilen oder militärischen Ausbildungseinrichtungen/Trainingszentren tätig ist oder der sich sonst in beruflicher oder wissenschaftlicher Hinsicht für diese Bereiche interessiert, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.

Mitglieder sollen ihr Wissen, ihre Mitarbeit und ihren Einsatz durch aktive Teilnahme am Vereinsleben einbringen, insbesondere durch die Übernahme von Funktionen und Verantwortung in den verschiedenen Vereinsorganen oder durch Mitwirkung in wissenschaftlichen Beiräten und Expertengremien.

Alle *ordentlichen Mitglieder* sprechen ausschließlich für sich allein und sind dabei absolut frei.

7.2. Der Status eines **Assoziierten Mitglieds** kann zuerkannt werden :

- + jeder wissenschaftlich oder beruflich auf dem Gebiet der Militäretik tätigen Person, welche sich regelmäßig über den Stand der Wissenschaft oder die fachlichen Anwendungen auf diesem Tätigkeitsfeld unterrichten möchte;
- + den Mitgliedern von Schwesternvereinigungen, den Gesellschaftern und Mitgliedern von wissenschaftlichen Sonderkommissionen innerhalb von Euro-ISME,
- + den Mitgliedern der anderen Regionalgesellschaften der Société Internationale d'Éthique Militaire /Internationalen Gesellschaft für Militäretik.

Die Assoziierten Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ihre Mitgliedschaft ist normalerweise auf die **Dauer von drei Jahren beschränkt** (danach kann sie bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand jeweils jährlich verlängert werden). Die Assoziierten Mitglieder verfügen nicht über die gleichen Rechte, wie die Ordentlichen Mitglieder und können keine regulären Leistungen von Euro-ISME beanspruchen. Insbesondere sind sie nicht in Leitungsfunktionen der Gesellschaftsorgane wählbar.

7.3. Institutionelle Mitglieder können Unternehmen, Verbände, Regierungsorganisationen, sowie zivile und

militärische Einrichtungen sein, welche einen gewichtigen Beitrag zur Arbeit von Euro-ISME leisten. Sie unterstützen Euro-ISME bei der Verwirklichung der Vereinsziele und haben Anteil am Vereinsleben, wie ordentliche Mitglieder. Entsprechend einem Stufenmodell zu leistender Mitgliedsbeiträge sind sie in der Mitgliederversammlung mit jeweils einem, zwei oder (höchstens) drei Delegierten mit Stimmrecht vertreten.

Artikel 8

Die Mitglieder werden in die Gesellschaft auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Geschäftsführer aufgenommen, über dessen Annahme jeweils der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Artikel 9

9.1. Jedes ordentliche ode institutionelle Mitglied kann sich durch schriftliche Mitteilung seiner Entscheidung an den (die) Geschäftsführer aus der Gesellschaft abmelden.

9.2. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss oder Tod eines Mitglieds oder durch Entzug der Anerkennung durch den erweiterten Vorstand.

9.3. Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen suspendiert oder ausgeschlossen werden, sofern dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Klärung des Sachverhalts vor dem erweiterten Vorstand eingeräumt worden ist. Die vom Vorstand herausgegebene und von der Mitgliederversammlung verabschiedete Geschäftsordnung regelt Einzelheiten des anzuwendenden Verfahrens.

Artikel 10

Die Ordentliche bzw. Institutionelle Mitgliedschaft im Verein unterliegt der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Die Mitglieder überweisen ihren Beitrag jährlich unaufgefordert auf das Vereinskonto. Mitglieder, die nach **zweimaliger Erinnerung** durch den Schatzmeister ihren Beitrag nicht überwiesen haben, gelten als abgemeldet.

Artikel 11

11.1. Auf Empfehlung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernennen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und besitzen die Rechte eines Ordentlichen Mitglieds. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

13.2. Nach dem selben Verfahren können auch ehemalige Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, Sekretäre oder Schatzmeister zum Ehrenpräsidenten, Ehrevizepräsidenten, -geschäftsführer, -sekretär oder -schatzmeister ernannt werden.

11.3. Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens kann **auch ein Ehrenmitglied durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen suspendiert oder ausgeschlossen werden, aber erst nachdem dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Klärung des Sachverhalts vor dem erweiterten Vorstand eingeräumt worden ist.**

KAPITEL IV

Vereinsorgane

ABSCHNITT 1 – Die Mitgliederversammlung

Artikel 12

Die **Mitgliederversammlung** umfasst alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie tritt grundsätzlich im Rahmen der jährlichen Internationalen Euro-ISME-Kongresse zusammen, es sei denn, der Vorstand trifft gegenteilige Entscheidungen. **Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.** Die Mitglieder sind durch den (die) Geschäftsführer bzw. den Sekretär rechtzeitig schriftlich persönlich zur Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten, wobei jedoch das Fehlen einer solchen die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht zwangsläufig beeinträchtigt.

Artikel 13

13.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Ordentlichen Mitglieder sowie den akkreditierten Vertretern der Institutionellen Mitglieder ihren Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten sowie die - insgesamt nicht mehr als sieben – weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands. Deren Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre und die Mandate sind erneuerbar.

13.2. Die Kandidaten für die oben erwähnten Funktionen werden der Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand vorgestellt, in der Regel mit der Vorlage der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Einladung zur Versammlung. Einzelne Mitglieder des Vereins können der Mitgliederversammlung ebenfalls geeignete Kandidaten vorschlagen. Voraussetzung ist ein schriftlich eingereichter Vorschlag, der von der vorgeschlagenen Person gegengezeichnet sein und dem Sekretär bzw. dem (den) Geschäftsführer(n) des Vereins spätestens sieben Arbeitstage vor der angesetzten Mitgliederversammlung vorliegen muss.

Artikel 14

14.1. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vereinsvorstand vorzulegenden Tätigkeitsbericht zur Kenntnis. Dieser Bericht enthält eine Aufzeichnung aller wesentlichen Vorgänge seit der letzten Mitgliederversammlung, sowie eine Bilanz der Einnahmen und Ausgaben während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

14.2. In gleicher Weise ist die Mitgliederversammlung über das Aktionsprogramm sowie die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu unterrichten.

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und die Selbstauflösung des Vereins entsprechend dem in Artikel 28 hierfür vorgesehenen Verfahren.

Artikel 16

16.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Dies gilt jedoch nicht für die in Artikel 28 abweichend geregelten Beschlüsse, die jeweils eine qualifizierte Mehrheit benötigen.

16.2. Das Einverständnis der Mitgliederversammlung vorausgesetzt, können Abstimmungen per Handzeichen erfolgen. Auf entsprechenden Antrag von mindestens zwanzig anwesenden Mitgliedern müssen Abstimmungen in geheimer Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Im Falle einer unentschiedenen Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

16.3. Auf Antrag eines Ordentlichen Mitglieds oder eines Vertreters eines Institutionellen Mitglieds übermittelt der Sekretär bzw. der Geschäftsführer unverzüglich eine Kopie des Protokolls der letzten und/oder jeder angefragten früheren Mitgliederversammlung.

KAPITEL IV Vereinsorgane ABSCHNITT 2 – Der Vorstand

Artikel 17

17.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem (der) Sekretär(in), sowie aus maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dazu treten der (die) Geschäftsführer und der Schatzmeister, die jeweils durch den Vorstand ernannt werden.

17.2. Der Vorstand ernennt für jeweils eine Wahlperiode zwischen den Mitgliederversammlungen :

- + aus der Mitte der Gesellschaftsmitglieder : den (die) Geschäftsführer und den Schatzmeister
- + aus der Reihe der Vizepräsidenten : einen ersten Stellvertreter der den Präsidenten in dessen Abwesenheit vertritt;
- + die Vorsitzenden der Expertenkommissionen;
- + die Mitglieder des entsprechend Artikel 19.4 einzusetzenden Kassenprüfungsausschusses.

17.3. Im Falle des **Rücktritts, der Absetzung oder des Todes** des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, des Sekretärs, eines Geschäftsführers oder des Schatzmeisters ernennt der Vorstand für die Dauer des Restmandates bis zur folgenden Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder eine/n Nachrücker/in. Während der Karenzzeit werden die Aufgaben des ausgeschiedenen oder verstorbenen Mandatsträgers durch den 1. Vizepräsidenten wahrgenommen, sofern es sich um die Funktion des Präsidenten oder des Sekretärs handelt; die Aufgaben des Schatzmeisters gehen in diesen Fällen auf den Sekretär bzw. den (die) Geschäftsführer über, die des 1. Vizepräsidenten auf den Ältesten der übrigen Vizepräsidenten.

17.4. Für den Fall des Rücktritts, der Absetzung oder des Todes eines weiteren Vorstandsmitglieds oder eines der übrigen Mandatsträger im Sinne des Artikels 17.2 bestimmt der Vorstand aus der Mitte der Vereinsmitglieder eine/n Nachrücker/in für die Dauer bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

Artikel 18

18.1. Der Vorstand legt als maßgebliches leitendes Organ die grundlegenden Richtlinien für die Aktivitäten des Vereins fest und erteilt Weisungen zur Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins.

18.2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten zusammen. Der Präsident kann diese Aufgabe auf den Sekretär oder den (die) Geschäftsführer delegieren. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Hiervon unberührt bleiben allerdings diejenigen Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wie in den Artikeln 9.3 und 28 näher bezeichnet. Im Falle eines unentschiedenen Abstimmungsergebnisses ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

18.3. Falls sie nicht ohnehin schon Mitglieder des Vereinsvorstands sind und damit über das volle Stimmrecht verfügen, können durch den Präsidenten zudem folgende Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden : die Vorsitzenden der Expertenkommissionen sowie beliebige weitere Experten, die der Vorstand als notwendig erachtet.

18.4. Der Vorstand beruft Expertenkommissionen und Fachseminare ein und ordnet diesen Ziele und ihre jeweiligen Arbeitsfelder zu.

18.5. Auf Antrag eines Ordentlichen Mitglieds oder eines Institutionellen Mitglieds übermittelt der (die) Sekretärin bzw. der (die) Geschäftsführer unverzüglich eine Kopie des Protokolls der letzten und/oder jeder angefragten früheren Vorstandssitzung.

Artikel 19

19.1. Der Vereinsvorstand verfügt über den **geschäftsführenden Vorstand** als unmittelbar ausführendes Organ, mit dem er in enger Verbindung steht.

19.2. Der Vorstand erteilt dem geschäftsführenden Vorstand sowie alle weiteren ständig eingerichteten Vereinsorgane entsprechende Weisungen.

19.3. Im Rahmen der wissenschaftlichen Aktivitäten des Vereins entscheidet der Vorstand über die Durchführung der internationalen Kongresse, legt deren Datum, Ort, Thema, Programm und Ablauf fest und veranlasst die Verteilung der im Zusammenhang mit den Kongressen entstehenden Publikationen. Er entscheidet zudem über Empfehlungen bzw. Resolutionen, welche der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

19.4. Im Bereich der Verwaltung prüft und billigt der Vorstand die Haushaltsplanung und Kontoführung für das laufende Geschäftsjahr auf der Basis sämtlicher durch den geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Unterlagen. Der Vorstand bestellt aus der Mitte der Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, einen aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Kassenprüfungsausschuss, welcher einmal jährlich die Kontoführung umfassend prüft und die Ergebnisse dieser Prüfung über den geschäftsführenden Vorstand an den Vorstand übermittelt.

19.5. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands legt der Vorstand die Maßnahmen zur Durchführung und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest. Der Vorstand schlägt die Kandidatenliste für die Mandate zur Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung vor und erarbeitet den Tätigkeitsbericht zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

KAPITEL IV

Vereinsorgane

ABSCHNITT 3 – Der geschäftsführende Vorstand

Artikel 20

20.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem (den) Geschäftsführer(n) und dem Schatzmeister.

20.2. Der Posten eines oder mehrerer **„Geschäftsführer“** kann vom geschäftsführenden Vorstand eingerichtet werden. In diesem Fall ist es die Aufgabe des Geschäftsführers, den Präsidenten und den Sekretär bei allen Verpflichtungen zu unterstützen sowie den Vereinsvorstand von Verwaltungsangelegenheiten zu entlasten. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, die Vereinspolitik zu entwerfen, deren Umsetzung anzuleiten und durchzusetzen, sowie alle Aktivitäten und Veranstaltungen zu überwachen. Bestimmte Aufgaben des Schatzmeisters können auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes auf den (die) Geschäftsführer delegiert werden. Seine Aufgaben sowie die Art und Höhe seiner Vergütung sind Gegenstand eines durch den Präsidenten mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnenden Anstellungsvertrags.

20.3. Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, wann immer es für einen geregelten Ablauf des Tagesgeschäfts erforderlich ist, mindestens jedoch einmal jährlich. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

20.4. Der Präsident kann den im Artikel 22.3 näher bezeichneten Personenkreis einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teilzunehmen.

20.5. Ungeachtet der Bestimmungen im Artikel 9.3, kann nur der Vorstand einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von ihren Aufgaben entbinden.

Artikel 21

21.1. Der geschäftsführende Vorstand verfügt über sämtliche Befugnisse zur Führung und Verwaltung der Gesellschaft. Er setzt die Beschlüsse des Vorstands um. Er ist für das Vereinsmanagement ebenso zuständig, wie für die Vorbereitung der Aktivitäten, die Verbindungen zu den Landesverbänden und zu befreundeten Organisationen, mit denen der Verein kooperiert. Er fertigt den Haushaltsentwurf und verwaltet die Vereinsmittel und erstellt die Rechenschaftsberichte für den Vorstand. Er setzt alle Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele ins Werk.

21.2. Der geschäftsführende Vorstand kann die Durchführung des Tagesgeschäfts zur Vereinsführung dem Präsidenten übertragen. Der Präsident ist seinerseits berechtigt, die Ausführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsmanagement an den Sekretär und/oder den (die) Geschäftsführer oder an weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu delegieren. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse auch Sonderaufträge an jegliche durch ihn ausgewählte Personen vergeben.

Artikel 22

22.1. Ausgaben werden auf Weisung des Präsidenten durch den Schatzmeister getätigt. Der Präsident kann diese Befugnis auf den Sekretär bzw. den (die) Geschäftsführer des Vereins übertragen.

22.2. Zum Abschluss des Geschäftsjahres, das am 1. Juni beginnt und am 31. Mai endet, legt der Schatzmeister seinen Jahresabschlussbericht, die Bilanz sowie die Kontobewegungen mit allen verfügbaren Dokumenten dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Sämtliche Unterlagen werden zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt, der diese mit seinen Anmerkungen unmittelbar an den Vorstand zur Billigung weiterleitet.

22.3. Rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres übermittelt der Schatzmeister den Haushaltsentwurf für das betreffende Jahr an den geschäftsführenden Vorstand, welcher ihn unverzüglich mit seinen Empfehlungen an den Vorstand zur Annahme weiterleitet.

22.4. Alle den Verein betreffenden Vorgänge werden vom Präsidenten persönlich oder einem von diesem schriftlich beauftragten Zeichnungsberechtigten (Sekretär bzw. Geschäftsführer, Schatzmeister) gegengezeichnet.

Artikel 23

Bei **Gerichtsverfahren**, ganz gleich ob als Kläger oder Beklagter, wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, der eine Person benennt, die ihn in der jeweiligen Rechtsangelegenheit vertritt.

Artikel 24

Der geschäftsführende Vorstand kann zeitweise **Delegierte** des Vereins zu anderen internationalen Organisationen entsenden; solche Abordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung des Gesamtvorstands.

KAPITEL V

Allgemeine Angelegenheiten

Artikel 25

Mandatsträger des Vereins, mit Ausnahme des (der) Geschäftsführer(s), erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit **keine Vergütung**. Bestimmte persönliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats und im Interesse des Vereins getätigt wurden, können entsprechend den Richtlinien für Vorstandsmitglieder erstattet werden. Diese Richtlinien können auch auf alle weiteren Mitglieder angewandt werden, wenn diese den Verein repräsentieren.

Artikel 26

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung oder Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist **Protokoll** zu führen. Die Protokolle werden vom Präsidenten, dem Sekretär bzw. dem Geschäftsführer gegengezeichnet und im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die jeweiligen Protokolle werden spätestens bei der folgenden Sitzung des entsprechenden Vereinsorgans zur Annahme vorgelegt.

Artikel 27

In Rechtsangelegenheiten, die nicht mit dieser Satzung geregelt sind, finden entsprechende Regelungen des Französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 Anwendung.

KAPITEL VI

Satzungsänderungen - Auflösung und Liquidierung des Vereins

Artikel 28

28.1. Jeglicher Antrag auf Änderung der Vereinssatzung oder Vereinsauflösung kommt entweder auf Initiative des Vorstands, bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande, oder auf schriftlichen, dem Vorstand zuzuleitenden Antrag, der die Unterschriften von mindestens fünfzig Ordentlichen Vereinsmitgliedern aufweist.

28.2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Vereinsmitglieder **mindestens drei Monate** vor Ansetzung der Mitgliedervollversammlung zu informieren, die über den Antrag entscheidet. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

28.3. Die Mitgliederversammlung ist bei den vorliegenden Sachverhalten nicht beschlussfähig, solange nicht mindestens zwanzig Vereinsmitglieder anwesend sind. Für den Fall eines nicht zustande kommenden Quorums muss für die Durchführung einer gültigen Abstimmung eine neue Mitgliederversammlung unter denselben Rahmenbedingungen anberaumt werden, die dann endgültig und unwiderruflich über die zu treffenden Entscheidungen abstimmt, unabhängig von der Anzahl von anwesenden Mitgliedern.

28.4. Ein Beschluss über einen solchen Antrag kann durch die Mitgliedervollversammlung nicht gefasst werden, wenn bei den Abstimmungen nicht mindestens eine Zweidrittelmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern zustande kommt.

28.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Auflösung und Abwicklung des Vereins durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand entscheidet selbständig über die Übertragung des aktiven Vereinsvermögens auf einen oder mehrere Verein(e) mit gleichen oder ähnlichen Zielen.